

Ablauf Kleingrabungen

1. Antrag Aufbruchgenehmigung

Der Antrag auf eine Aufbruchgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung ist vor Beginn der Arbeiten für jede einzelne Grabung durch das ausführende Bauunternehmen in dem Mailordner: aufgrabungen@stadt.hamm.de auf dem städtischem Vordruck (siehe Internet) zu stellen. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein einschließlich Vorlage eines prüfbaren Lageplans und Regelplan nach RSA. Ist der Antrag unvollständig, wird der Antragsteller durch die Straßenunterhaltung darüber informiert, dass der Antrag nicht bearbeitet wird.

Auch für Tagesbaustellen ist grundsätzlich eine Aufbruchgenehmigung und eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Bauunternehmen, die eine Jahresgenehmigung für die verkehrsrechtliche Anordnung von Tagesbaustellen haben, beantragen hier keine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung. Zur Klarstellung: Tagesbaustellen sind an einem Tag komplett fertigzustellen!

Für folgende Arbeiten kann eine Aufgrabung im Geh / Radweg und damit eine Kleingrabung erforderlich sein:

- a. Arbeiten an Versorgungsleitungen im Auftrag von Versorgungsunternehmen (Stadtwerke, Telekom, Unitymedia usw.)
- b. Arbeiten zur Bordsteinabsenkung für Grundstückszufahrten nach erfolgter Genehmigung durch das Bautechnische Bürgeramt im Auftrag des jeweiligen Grundstückseigentümers (hier ist bei Beantragung der Aufbruchgenehmigung die Genehmigungsnummer anzugeben). Eine Bordsteinabsenkung wird immer als Kleingrabung eingestuft.
- c. Arbeiten an Grundstücksentwässerungen nach erfolgter Genehmigung durch die Straßenbaubehörde im Auftrag des jeweiligen Grundstückseigentümers (hier ist bei Beantragung der Aufbruchgenehmigung die Genehmigungsnummer anzugeben). Die Straßenbaubehörde erhält für die weitere Überwachung der Grabung einen Durchschlag der Aufbruchgenehmigung von der Straßenunterhaltung. Die fertiggestellte Gehwegoberfläche der Grabung wird mit Meldung zur Fertigstellung von der Straßenunterhaltung (Begeher) übernommen.

2. Genehmigung

Der Antrag auf Aufbruchgenehmigung wird von der Straßenunterhaltung bearbeitet und die Genehmigung mit entsprechender Aufbruchsnummer an die Straßenverkehrsbehörde gegeben. Von dort geht die Genehmigung zusammen mit der verkehrsrechtlichen Anordnung an den Antragsteller. Zeitgleich mit Erstellung der Aufbruchgenehmigung erfolgt durch die Straßenunterhaltung der Eintrag der Kleingrabung in ViaVis.

Bei akuten nicht aufschiebbaren Störungen in Geh- und Radwegen ist die Straßenverkehrsbehörde umgehend zu informieren und dann höchstens 2 Tage später einen Antrag auf verkehrsrechtliche Genehmigung und gleichzeitig auch eine Aufbruchgenehmigung (2 Kreuze im Antrag markieren!) in den Mailordner: aufgrabungen@stadt.hamm.de mit einem prüfbaren Lageplan und Regelplan nach RSA von der Firma einzureichen.

3. Ausführung/Verlängerung/Fertigstellung

Nach Vorliegen der Genehmigungen werden die Arbeiten ausgeführt.

Sollte eine Verlängerung der Maßnahme nötig sein, so ist umgehend eine schriftliche Meldung mit Zeitangaben, Aufbruchsnummer und Straßenangabe per Mail in den Mailordner:

aufgrabungen@stadt.hamm.de zu senden.

Die Fertigstellungsmeldung ist dann auch in den oben angegebenen Mailordner unter Angabe der Aufbruchsnummer und Straßenbezeichnung innerhalb von 10 Werktagen einzureichen.

Ohne Fertigstellungsmeldung erfolgt keine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht.

4. Übernahme

Nach Vorliegen der Fertigstellungsmeldung trägt die Straßenunterhaltung die Grabung als fertiggestellt ins ViaVis ein.

Die Straßenbegeher sehen in ViaVis, dass die jeweilige Grabung abgeschlossen ist und übernehmen im Rahmen der turnusmäßigen Begehungen die Oberfläche der Grabung mit Eintrag in ViaVis. Sind bei der Besichtigung Mängel an der wiederhergestellten Oberfläche vorhanden, werden diese durch den Begeher im ViaVis erfasst. Herr Gallas schreibt dann den Auftraggeber (Versorgungsunternehmen, Grundstückseigentümer usw.) der Baustelle mit der Aufforderung zur Abstellung der Mängel und entsprechender Fristsetzung an.

5. Gewährleistung

Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist sollen die Begeher die Aufgrabung abnehmen. Hierzu erfolgt über ViaVis eine entsprechende Meldung zum Ablauf der Frist (ca. 6-8 Wochen vorher).

Nach erfolgter mängelfreier Abnahme vor Ablauf der Gewährleistung ist diese in ViaVis zu vermerken. Sind Mängel vorhanden, muss der Begeher diese erfassen und an die Straßenunterhaltung melden, die dann den Auftraggeber der Grabung anschreibt und eine Mängelabstellung mit Fristsetzung einfordert. In gleichem Anschreiben ist eine Meldung über die Fertigstellung der Arbeiten zur Mängelabstellung anzufordern.

Allgemeine Hinweise:

Es muss jeder Antrag, egal ob verkehrsrechtliche oder Aufbruchgenehmigung, immer erst in den Mailordner: aufgrabungen@stadt.hamm.de gesendet werden! Eine mündliche Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde reicht nicht aus!

Alle erforderlichen Anträge sind unter folgender Internetadresse verfügbar:

https://www.hamm.de/verkehr/strassennutzung/genehmigungen/aufbruchgenehmigung?sword_list%5B0%5D=aufbruchgenehmigung&no_cache=1

Eine Kleingrabung definiert sich wie folgt:

- a. Nur ein Kopfloch im Geh- und Radweg.
- b. Grabenlänge im Geh- und Radweg nicht länger als 25 m zusammenhängend in offener Bauweise.
- c. Kabeleinzug in vorhandenen Rohrleitungen im Geh- und Radweg unter 25m.
- d. Grundstückszufahrten oder Grundstücksentwässerung ohne Fahrbahn- und Parkbuchtaufbruch.

Sollte während der Maßnahme festgestellt werden, dass diese erweitert werden muss und den Straßenkörper, Parkbucht oder der Graben länger als 25 m in offener Bauweise ist, muss umgehend die Straßenbaubehörde informiert werden. Dann wird von hier aus, eine Umstellung auf eine Großgrabung in ViaVis unter Zusendung eines prüfbaren Ergänzungsplans stattfinden und an die Straßenunterhaltung weitergeleitet. Eine Absprache wegen der Absperrung muss vorab mit der Straßenverkehrsbehörde stattfinden.

Private Rad- und Gehwege:

Bei Rad- und Gehwegen, die öffentlich zugänglich sind und nicht im Besitz der Stadt Hamm sind, muss die Genehmigung auf Aufbruch von den jeweiligen Inhabern selbst eingeholt werden. Ein Antrag auf verkehrsrechtliche Genehmigung ist immer erforderlich und zu beantragen unter Vorlage eines prüfbaren Lageplans und Regelplan nach RSA. Unter „Verantwortlicher Bauleiter des Auftraggebers“ ist entweder Privat oder der Eigentümer einzutragen.

Kanalhausanschlüsse:

Da der Kanalhausanschluss dem Eigentümer vom Haus bis zum öffentlichen Kanal gehört, sind immer ein Bauantrag und eine Baugenehmigung nötig.

Beim Antrag auf Aufbruch- und verkehrsrechtliche Genehmigung ist immer eine Kopie der Entwässerungsgenehmigung mit bei zu fügen unter Angabe des Aktenzeichens in der Genehmigung selbst (ist vom Auftraggeber anzufordern). Ein prüfbarer Lageplan und Regelplan nach RSA ist erforderlich.

Kanalreparatur:

Sollte eine Kanalreparatur im Geh- und Radweg nötig sein, so ein Antrag auf Aufbruch- und verkehrsrechtliche Genehmigung zu stellen und unter „Verantwortlicher Bauleiter des Auftraggebers“ Privat einzutragen. Ein prüfbarer Lageplan und Regelplan nach RSA ist erforderlich.

Städtische Maßnahmen:

Bei Maßnahmen, die von und mit der Stadt Hamm zusammen ausgeführt werden, ist nur ein Antrag auf verkehrsrechtliche Genehmigung unter Vorlage eines prüfbaren Lageplans und Regelplan nach RSA nötig. Die Auflagen legt dann der zuständige Mitarbeiter der Stadt Hamm (z. B. Straßenneubau, Straßenunterhaltung usw.) fest. Der zuständige Bauleiter der Stadt Hamm ist unter „Verantwortlicher Bauleiter des Auftraggebers“ immer mit anzugeben.

Ansprechpartner/in:

663.2 Straßenunterhaltung:

Frau Schilzow	02381 / 17-4606
Herr Gallas	02381 / 17-4688

661.1 Straßenbaubehörde:

Herr Westermann	02381 / 17-4610
Herr Küritz	02381 / 17-4611
Herr Iodice	02381 / 17-4613

663.1 Straßenverkehrsbehörde:

Frau Eckmann	02381 / 17-4641
Herr Pohl	02381 / 17-4645
Herr Kraski	02381 / 17-4663

Rechtliche Grundlage ist das Straßenwegegesetz NRW (neuester Stand):

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=3894&aufgehoben=N

Ablauf Großgrabungen

1. Antrag straßenbaubehördlich Zustimmung

Die Versorgungsunternehmen oder bei Kanalanschlüssen die Firma (mit Aktenzeichen der Genehmigung und eine Kopie des ersten Blatts des Bauverwaltungsamtes) müssen bei allen Großgrabungen einen Antrag auf straßenbaubehördliche Zustimmung stellen und sind in den Mailordner: aufgrabungen@stadt.hamm.de zu senden.

Diese Anträge werden von der Straßenbaubehörde bearbeitet. Nachfolgend wird von der Straßenbaubehörde eine Zustimmung mit Zustimmungsnummer erteilt. Diese Zustimmung ist durch die Straßenbaubehörde in ViaVis einzutragen. Die Zustimmungsunterlagen werden durch die Straßenbaubehörde in Kopie an die Straßenunterhaltung gegeben.

2. Antrag Aufbruchgenehmigung

Der Antrag auf eine Aufbruchgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung ist vor Beginn der Arbeiten für jede einzelne Grabung durch das ausführende Bauunternehmen in dem Mailordner: aufgrabungen@stadt.hamm.de auf dem städtischem Vordruck (siehe Internet) zu stellen.

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein einschließlich Vorlage eines prüfbaren Lageplans und Regelplan nach RSA. Ist der Antrag unvollständig, wird der Antragsteller durch die Straßenbaubehörde darüber informiert, dass der Antrag nicht bearbeitet wird.

3. Genehmigung

Der Antrag auf Aufbruchgenehmigung wird von der Straßenbaubehörde bearbeitet und die Genehmigung mit entsprechender Aufbruchsnummer an die Straßenverkehrsbehörde gegeben. Von dort geht die Genehmigung zusammen mit der verkehrsrechtlichen Anordnung an den Antragsteller. Zeitgleich mit Erstellung der Aufbruchgenehmigung wird die bereits vorhandene Eintragung im ViaVis ergänzt. Die Aufbruchgenehmigungen werden durch die Straßenbaubehörde in Kopie an die Straßenunterhaltung gegeben.

Bei akuten nicht aufschiebbaren Störungen (z. B. Rohrbrüche jeglicher Art) ist die Straßenverkehrsbehörde umgehend zu informieren und dann ist höchstens 2 Tage später ein Antrag auf verkehrsrechtliche Genehmigung und gleichzeitig auch eine Aufbruchgenehmigung (2 Kreuze im Antrag markieren!) in den Mailordner: aufgrabungen@stadt.hamm.de mit einem prüfbaren Lageplan und Regelplan nach RSA von der Firma einzureichen.

Dieser Antrag wird schnellstmöglich bearbeitet und an die Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet. Der Auftraggeber (Versorgungsunternehmen) reicht zeitnah einen Antrag auf nachträgliche straßenbaubehördliche Zustimmung in den oben angegebenen Mailordner ein.

4. Ausführung/Verlängerung/Fertigstellung

Nach Vorliegen der Genehmigungen werden die Arbeiten ausgeführt.

Sollte eine Verlängerung der Maßnahme nötig sein, so ist umgehend eine schriftliche Meldung mit Zeitangaben, Aufbruchsnummer und Straßenangabe per Mail in den Mailordner: aufgrabungen@stadt.hamm.de zu senden.

Die Fertigstellungsmeldung ist dann auch in den oben angegebenen Mailordner unter Angabe der Aufbruchsnummer und Straßenbezeichnung innerhalb von 10 Werktagen einzureichen.

Ohne Fertigstellungsmeldung erfolgt keine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht.

5. Übernahme

Nach Vorliegen der Fertigstellungsmeldung übernimmt die Straßenunterhaltung die Aufbruchstelle in der Örtlichkeit und dokumentieren diese Übernahme in einer Übernahmeniederschrift, die an den Auftraggeber der Grabung und an das ausführende Unternehmen übergeben wird. Die Übernahme wird in ViaVis vermerkt. Kleinere Mängel werden mit Termin zur Mängelabstellung auf der Übernahmeerklärung vermerkt; bei schwerwiegenden Mängeln wird die Übernahme verweigert, bis diese Mängel abgestellt sind. Die VOB-Abnahme der Baumaßnahme ist durch den Auftraggeber der Grabung vorzunehmen.

6. Gewährleistung

Vor Ablauf der Gewährleistung erfolgt eine Begehung durch die Straßenunterhaltung. Hierzu erfolgt über ViaVis eine entsprechende Meldung zum Ablauf der Frist (6-8 Wochen vorher). Nach erfolgter mängelfreier Abnahme vor Ablauf der Gewährleistung ist diese in ViaVis zu vermerken. Sind Mängel vorhanden, schreibt die Straßenunterhaltung den Auftraggeber der Grabung an und fordern eine Mängelabstellung mit Fristsetzung. Die Mängelabstellung wird dann ebenfalls durch die Straßenunterhaltung überwacht. In gleichem Anschreiben ist eine Meldung über die Fertigstellung der Arbeiten zur Mängelabstellung anzufordern.

Veranlasst der Auftraggeber keine Abstellung der Mängel, so werden nach nochmaliger Aufforderung unter Androhung einer Ersatzvornahme die Arbeiten durch den städtischen Unterhaltungsvertrag durchgeführt und dem Auftraggeber der Grabung in Rechnung gestellt.

Allgemeine Hinweise:

Es muss jeder Antrag, egal ob auf verkehrsrechtliche oder Aufbruchgenehmigung, immer erst in den Mailordner: aufgrabungen@stadt.hamm.de gesendet werden! Eine mündliche Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde reicht nicht aus!

Alle erforderlichen Anträge sind unter folgender Internetadresse verfügbar:

https://www.hamm.de/verkehr/strassennutzung/genehmigungen/aufbruchgenehmigung?sword_list%5B0%5D=aufbruchgenehmigung&no_cache=1

Eine Großgrabung definiert sich wie folgt:

- a. Ein Kopfloch in der Fahrbahn / Parkbucht.
- b. Grabenlänge in der Fahrbahn / Parkbucht länger als 25 m zusammenhängend in offener Bauweise.
- c. Kabeleinzug in vorhandenen Rohrleitungen über 25m und Querung von Fahrbahn/Parkbucht.
- d. Grundstückszufahrten oder Grundstücksentwässerung mit Fahrbahn- und Parkbuchtaufbruch.
- e. Unterbohrungen der Fahrbahn/Parkbucht.

Generell gilt also, dass bei Aufbrüchen/Querungen in der Fahrbahn und einer Parkbucht ein Antrag auf Großgrabung gestellt werden muss!

Sollte während der Maßnahme festgestellt werden, dass diese erweitert werden muss, so ist vor Beginn der Erweiterung die Straßenbaubehörde zu kontaktieren um ein weiteres Vorgehen abzusprechen.

Privatstraßen und Wege (z. B. Landesbetrieb NRW usw.):

Bei Straßen und Wege, die öffentlich zugänglich sind und nicht im Besitz der Stadt Hamm sind, muss die Genehmigung auf Aufbruch von den jeweiligen Inhabern selbst eingeholt werden. Ein Antrag auf verkehrsrechtliche Genehmigung ist immer erforderlich und zu beantragen unter Vorlage eines prüfbareren Lageplans und Regelplan nach RSA. Unter „Verantwortlicher Bauleiter des Auftraggebers“ ist entweder Privat oder der Eigentümer einzutragen.

Kanalhausanschlüsse:

Da der Kanalhausanschluss dem Eigentümer vom Haus bis zum öffentlichen Kanal gehört, sind immer ein Bauantrag und eine Baugenehmigung nötig.

Beim Antrag auf Aufbruch- und verkehrsrechtliche Genehmigung ist immer eine Kopie der Entwässerungsgenehmigung mit bei zu fügen unter Angabe des Aktenzeichens in der Genehmigung selbst (ist vom Auftraggeber anzufordern). Ein prüfbarer Lageplan und Regelplan nach RSA ist erforderlich.

Kanalreparatur:

Sollte eine Kanalreparatur in der Straße oder Parkbucht nötig sein, so ein Antrag auf Aufbruch- und verkehrsrechtliche Genehmigung zu stellen und unter „Verantwortlicher Bauleiter des Auftraggebers“ Privat einzutragen. Ein prüfbarer Lageplan und Regelplan nach RSA ist erforderlich.

Städtische Maßnahmen:

Bei Maßnahmen, die von und mit der Stadt Hamm zusammen ausgeführt werden, ist nur ein Antrag auf verkehrsrechtliche Genehmigung unter Vorlage eines prüfbareren Lageplans und Regelplan nach RSA nötig. Die Auflagen legt dann der zuständige Mitarbeiter der Stadt Hamm (z. B. Straßenneubau, Straßenunterhaltung usw.) fest. Der zuständige Bauleiter der Stadt Hamm ist unter „Verantwortlicher Bauleiter des Auftraggebers“ immer mit anzugeben.

Ansprechpartner/in:

661.1 Straßenbaubehörde:

Herr Westermann	02381 / 17-4610 (Aufbrüche Telekommunikation)
Herr Küritz	02381 / 17-4611 (Aufbrüche Längsverlegungen, Kanal- und Hausanschlüsse)
Herr Iodice	02381 / 17-4613 (Aufbrüche Telekommunikation)

661.3 Straßenverkehrsbehörde:

Frau Eckmann	02381 / 17-4641
Herr Pohl	02381 / 17-4645
Herr Kraski	02381 / 17-4663

663.2 Straßenunterhaltung:

Bockum-Hövel / Heessen	Herr Woclawek	02381 / 17-4772
Herringen / Pelkum / Mitte	Herr Canikli	02381 / 17-4685
Uentrop / Rhynern	Herr Ribbert	02381 / 17-4684

Rechtliche Grundlage ist das Straßenwegesgesetz NRW (neuester Stand):

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=3894&aufgehoben=N